

Synodalität in der Kirche

Auswertung zur Anfrage der Deutschen Bischofskonferenz an die Mitgliedsorganisationen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)

Der Vorsitzende der Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Gerhard Feige, Magdeburg, hat die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, Zusammenschlüsse und Organisationen über Gründe, Wege und Ziele des synodalen Prozesses der katholischen Weltkirche informiert und sie eingeladen, sich daran zu beteiligen, indem sie die katholische Kirche an ihren Erfahrungen, Einschätzungen und Vorschlägen zum Thema Synodalität in der Kirche teilhaben lassen.

Insgesamt 13 der 29 adressierten Mitgliedsorganisationen der ACK haben geantwortet (von achtzehn Mitgliedern neun, von sieben Gastmitgliedern drei und von fünf Beobachtern eine Gemeinschaft), außerdem der Vorstand der ACK, den der Kommissionsvorsitzende ebenfalls informiert hatte.

Eine erste Auswertung der Initiative ist in den Bericht der Deutschen Bischofskonferenz zur Weltbischofssynode 2023 „Für eine synodale Kirche – Gemeinschaft, Teilhabe und Mission“ eingegangen (vgl. Bericht, Teil I. Nr. 3, abrufbar unter <https://www.dbk.de/themen/bischofssynode-synodale-kirche-2021-2023>).

Eine differenzierte Analyse der eingegangenen Antworten zeigt, dass sie sich je nach Kirche oder kirchlicher Gemeinschaft in fünf Gruppen einordnen lassen. Die in Gruppen zusammengestellten Antworten lassen ein je spezifisches Profil dieser Gruppe erkennen. Insoweit ist der hier zusammengestellte Überblick unter konfessionskundlichem Gesichtspunkt erfolgt, aus den Selbstbeschreibungen der Kirchen und Gemeinschaften. Im Folgenden werden Lehre und Praxis einzelner Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften skizziert, die exemplarisch für die jeweilige Gruppe stehen.

1. Synode als Zentralorgan

a) Die **Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)** stellt in ihrer Antwort zunächst fest, dass die synodale Kultur der evangelischen Kirche das Ergebnis einer in einem Zeitraum von

ca. 150 Jahren errungenen, immer wieder durch neue Impulse belebten Entwicklung ist. In diesem Zeitraum hat sich eine starke synodale Kultur in der evangelischen Kirche in Deutschland herausgebildet. In sämtlichen Kirchenverfassungen der Landeskirchen nimmt die Synode eine zentrale Stellung ein; sie ist bestimmt als das zentrale Repräsentationsorgan. Die evangelischen Synoden sind aus einer parlamentarischen Tradition hervorgegangen und besitzen wie diese das Hoheitsrecht aller Parlamente, nämlich Haushaltsplanung und -beschlussfassung. Synodale Leitungsgremien sind – wie auf der Ebene der EKD – auf allen drei prägenden Ebenen der evangelischen Landeskirchen ausgebildet, nämlich als Kirchenvorstand, Bezirkssynode und Landessynode. Die synodale Verfassung der evangelischen Kirche verwirklicht damit ein hohes Maß an aktiver Mitwirkung aller Gläubigen. Sie ist eine repräsentative, demokratischen Standards folgende Bekenntnis-gebundene Verfassung.

b) Die **Anglikanische Arbeitsgemeinschaft in Deutschland** macht in ihrer Antwort darauf aufmerksam, dass die anglikanische Kirche insgesamt auf allen Ebenen durch Synoden regiert wird. In der Selbstbeschreibung heißt es: „Episcopally led, synodically governed“. Auf allen Ebenen werden Entscheidungen der anglikanischen Kirche gemeinsam getroffen, in Fragen der Liturgie, der Doktrin, der Struktur und der Strategie. Dabei wird aber sichergestellt, dass grundlegende Entscheidungen nur mit Zustimmung der Bischöfe und der Vertreter des geistlichen und Laienstandes getroffen werden können. Synodalität ist ein Wesensmerkmal der anglikanischen Kirche.

2. Synodalität und Episkopalität

a) Synodalität in der **Evangelischen Brüder-Unität / Herrnhuter Brüdergemeine** ist geschichtlich durch zwei Pole gekennzeichnet, nämlich einerseits durch die starke zentrale Leitung, hervorgegangen aus ihrer Zentralgestalt Nikolaus Ludwig von Zinzendorf, und andererseits durch die Idee der Theokratie oder besser der Christokratie. Diese Idee fand im 18. Jahrhundert ihren Ausdruck durch die Verwendung von Losungen. Entscheidungen, die von leitenden Personen getroffen wurden, wurden Christus als dem „Generalältesten“ der Gemeinde per Losverfahren vorgelegt. Aus dieser christokratischen Idee sind auch die Losungen der Herrnhuter Brüdergemeine entstanden, die bis in die Gegenwart in der ökumenisch orientierten Christenheit große Beachtung erfahren.

Heute ist die *Unitas Fratrum*, der offizielle Name der Brüdergemeine, eine weltweite Kirche, die auf den meisten Kontinenten aktiv ist. Ihr höchstes Gremium ist die Unitätssynode, die alle sieben Jahre zusammentritt und aus gewählten Vertretern aller Provinzen besteht. Zwischen diesen Synoden liegt die Leitung der weltweiten Kirche beim Unity Board, das sich aus Vertretern der Leitungen der Provinzen zusammensetzt und alle zwei Jahre tagt. Das Gremium für die tägliche Leitung ist das Executive Committee, das sich aus Vertretern der vier Regionen – Europa, Nordamerika, Karibik, Lateinamerika/Afrika – zusammensetzt. Die Gemeinden in Deutschland sind Teil der Europäisch-Festländlichen Provinz der Brüdergemeine. Diese hat alle Tätigkeitsbereiche in acht verschiedenen europäischen Ländern unter das gemeinsame höchste Gremium der (Provinzial-)Synode gestellt.

Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass das Bischofsamt in der Brüdergemeine, hervorgegangen aus der starken zentralen Leitung ihres Gründers, auch heute noch eine besondere Ausstrahlung und Ausgestaltung besitzt. Es handelt sich um ein rein geistliches Amt ohne administrative Leitungsaufgaben und -befugnisse. Die Episkopé im Sinne einer formalen Aufsicht liegt dagegen in den Händen der Synode und der von ihr gewählten Ausschüsse. Die Bischöfe besitzen das Ordinationsrecht; ihnen ist das Amt der Einheit aufgetragen. Trotz dieser immer noch herausragenden Bedeutung des Bischofsamtes obliegt der Synode die eigentliche Kirchenleitung. Insoweit ist also die Brüdergemeine eine presbyterial-synodal organisierte Kirche auf allen Ebenen. Dieses System der Leitung ist von der parlamentarischen Demokratie beeinflusst.

b) Auch die **Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland (EmK)** legt ihre Sicht der Synodalität dar, die allerdings durch einen anderen Begriff gekennzeichnet wird, nämlich durch den der Konferenz. Das Konferenzsystem spielt in der Organisationsstruktur der EmK eine herausragende Rolle. Auf lokaler Ebene gibt es die Bezirkskonferenz, regional die Distriktkonferenz, für ein größeres Gebiet die Jährliche Konferenz. Darüber hinaus gibt es noch die Zentralkonferenzen oder wie in den USA Jurisdiktionalkonferenzen, in denen mehrere Jährliche Konferenzen zusammenarbeiten, sowie die Generalkonferenz als oberstes Gremium der Gesamtkirche. Das Konferenzsystem ist aus der methodistischen Bewegung des 18. Jahrhunderts in England hervorgegangen und umfasste die Zusammenkünfte der Geistlichen mit den Laienpredigern, die als Evangelisten tätig waren und die neu entstandenen Gemeinschaften betreuten. Aus diesem Konferenzsystem haben sich ganz unterschiedliche Organisationsmodelle entwickelt, die in den verschiedenen Zweigen der methodistischen Kirche weiterentfaltet worden sind. Die jährliche Konferenz ist allerdings die grundlegende

Körperschaft in der Kirche. So heißt es in der Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, dass sie eine mittlere Instanz ist, in der alle für die Gemeinden notwendigen Entscheidungen getroffen werden. Ihr obliegt die Finanzhoheit, sie besitzt die Personalhoheit und sie entscheidet auch über die Aufnahme von Bewerbern in den pastoralen Dienst. Geleitet wird die Konferenz durch den Bischof oder die Bischöfin; ihm oder ihr obliegt es auch, wichtige Impulse zu geben und zu „führen“.

Das System der Konferenzen innerhalb der EmK ist darauf ausgerichtet, auf den unterschiedlichen Ebenen möglichst viele in der kirchlichen Arbeit Aktive an Entscheidungen der Kirche zu beteiligen und so untereinander zu verzahnen. Freilich muss dieses Konferenzsystem durchaus ambivalent betrachtet werden, wie die EmK selbst festhält: Manche Gemeinden empfinden sich als sehr stark und wollen die Dinge, die sie betreffen, selbst regeln; andere Gemeinden, die sich nicht als selbstverantwortliche Größe verstehen, sind eher Filialbetriebe der Konferenz.

3. Freikirchen: Kongregationalistische Verfassung

a) Der **Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP)** stellt grundsätzlich fest, dass für jedes einzelne Mitglied ihrer Gemeinschaft die persönliche Jesus-Beziehung klar im Vordergrund steht. Damit ist die persönliche Heilserfahrung, die von Gott geschenkt wird, ein herausragendes Anliegen der pfingstkirchlichen Bewegung. In dieser persönlichen Beziehung zu Jesus muss auch die Synodalität eingeordnet werden. Der BFP versteht sich als synodal-kongregationalistisch organisiert. Jede Gemeinde ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig. Leitungen werden gewählt, berufen oder bestätigt. Dieses ortskirchliche Prinzip ist die Grundlage für eine synodale Ordnung, die im BFP allerdings keine herausragende Bedeutung besitzt.

b) Der **Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG)** setzt sich zusammen aus 800 Baptisten- und Brüdergemeinden. Auch er ist kongregationalistisch organisiert. Kongregationalismus ist eine Verfassungsnorm evangelischer Kirchen, die auf der Überzeugung beruht, dass die am Ort versammelte Gemeinde die Grundgestalt der christlichen Kirche ist. Daraus wird gefolgert, dass das oberste Leitungsorgan einer Ortsgemeinde die Versammlung aller Gemeindeglieder ist und dass überörtliche Zusammenschlüsse keine rechtlich-zwingende Autorität gegenüber der Ortsgemeinde haben. Dennoch schließen sich baptistische Ortsgemeinden zu einem Bund zusammen, weil sie wissen, dass der Leib Christi

größer ist als die Ortsgemeinde oder die Einzelgemeinde. Damit ist aber deutlich gemacht, dass die Zusammenarbeit im Bund lediglich eine Art von Arbeitsgemeinschaft darstellt. Das allgemeine Priestertum aller Gläubigen ist für die Baptistengemeinden eine von Christus vorgegebene Grundstruktur, die darauf zielt, den vor Gott verantwortlichen Gläubigen zum Ankerpunkt des gemeindlichen Lebens zu machen. Von da aus ist verständlich, dass der Begriff der Synode oder der Synodalität in den Gemeinden der Baptisten nicht geläufig ist. Der Kongregationalismus ist ein Kirchenverständnis, das die Ortsgemeinde als Synode der einzelnen Gläubigen und den Bundesrat als Synode der einzelnen Gemeinden versteht.

c) Auch für den **Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland (BFEG)** ist Synodalität kein grundlegendes Strukturprinzip. Natürlich schließen sich auch die Ortsgemeinden in einem Bund zusammen, die Bundesleitung hat moderierenden und leitenden Charakter. Die Hierarchie ist sehr flach.

4. Hierarchische Struktur ohne Synodalität

Grundlegend für die **Neuapostolische Kirche** ist ihre strikte hierarchische Gliederung. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind nicht synodal verfasst und werden nicht durch Kirchengemeinderäte geleitet. Es besteht allerdings eine enge Verbindung von Gläubigen vor Ort und den jeweiligen übergeordneten Entscheidungsinstanzen. Außerdem gibt es seit Jahren auf allen Ebenen kirchlichen Handelns beratende Gremien, die mit Amtsträgern und Laien besetzt sind, und auf Ebene der Gebietskirche hat die Landesversammlung im Rahmen der Satzung Mitwirkungsmöglichkeiten, insbesondere in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Dies ist auch eine Folge von Entwicklungen in den 1980er und frühen 1990er Jahren, als vermehrt Kritik an Aussagen der Glaubenslehre, an vorhandenen kirchlichen Strukturen und an den als intransparent empfundenen Entscheidungsabläufen sowie fehlenden Mitwirkungsmöglichkeiten im innerkirchlichen Gestaltungsprozess geäußert wurde. Aber eine wie in der evangelischen Kirche in Deutschland vorhandene Struktur durch organisierte Synoden von unten nach oben existiert in der Neuapostolischen Kirche nicht. In ihrem Antwortschreiben stellt die Neuapostolische Kirche ihr grundsätzliches Verständnis von Kirche und Amt vor. Innerhalb dessen ist das Apostelamt, das alle sakramentalen Vollmachten enthält, die für die Kirche insgesamt notwendig sind, von zentraler Bedeutung.

5. Synodalität in der Orthodoxie: Bischöfe und Laien

Von orthodoxer und orientalisch-orthodoxer Seite haben die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland, die Armenisch-Apostolische Kirche in Deutschland sowie die Syrisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland auf das Schreiben des Vorsitzenden der Ökumenekommission geantwortet.

Die Antwort der **Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD)** hebt hervor, dass die Kirche nach orthodoxem Verständnis immer synodal ist, was sich in ihrer administrativen Struktur äußert. Dazu zählen vor allem die synodalen Gremien auf Ebene der einzelnen Patriarchate. Der Brief spricht hier von einer „synodalen Permanenz“. Im Blick auf die Ebene der Gesamtorthodoxie wird das von Patriarch Bartholomaios eingeführte Format der Synaxis der Vorsteher der orthodoxen autokephalen Kirchen angeführt sowie auf das Heilige und Große Konzil in Kreta verwiesen. Referenzpunkt für die theologische Begründung von Synodalität sind vor allem die Schriften von Metropolit Ioannis (Zizioulas), der für ein angemessenes Verständnis von Synodalität eine Synthese von Pneumatologie und Ekklesiologie für erforderlich hält und Synodalität als eine Ausdrucksform des Kirche-Seins skizziert, die darauf zielt, das rechte Gleichgewicht zwischen Einheit und Vielfalt zu sichern. Ein Punkt, an dem auch Schwierigkeiten mit der Umsetzung von Synodalität angesprochen werden, ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen Klerus und Laien. Hier wird selbstkritisch die Frage nach einem latenten Klerikalismus in der orthodoxen Kirche aufgeworfen. Dies führe nicht nur zu einer Diskriminierung der Laien, sondern auch zu einer Isolierung der Kleriker. Der Brief schließt daher mit einer Betonung des gemeinschaftlichen Handelns von Klerus und Volk in der Eucharistie. Die eucharistische Ekklesiologie stellt aus östlich-orthodoxer Sicht eine wesentliche Grundlage der Synodalität der Kirche dar.

Die Antwort der **Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland** hebt vor allem die Beteiligung der Laien bei der Wahl der Diözesanbischöfe sowie des Katholikos Aller Armenier hervor. In der nationalkirchlichen Versammlung, die das Oberhaupt der Armenischen Apostolischen Kirche wählt, bilden die Laien mit ca. 70 % die überwiegende Mehrheit der Delegierten. Im Blick auf die im Synodalen Weg der katholischen Kirche in Deutschland behandelten Fragestellungen wird darauf verwiesen, dass die armenische Kirche die Weihe von Frauen zu Diakoninnen kennt und dass die Möglichkeit einer Wahl zwischen zölibatärem und verheiratetem Priestertum Vorteile in vieler Hinsicht habe.

Der Brief der **Syrisch-Orthodoxen Erzdiözese von Antiochien in Deutschland** hebt hervor, dass die Synodalität ein wesentliches Element des Kirche-Seins ist, das auf die apostolische

Zeit zurückgeht. Die Antwort schildert in zwei Teilen zunächst die Praxis der Synodalität auf der Ebene des Patriarchats von Antiochien, sodann innerhalb der Erzdiözese von Deutschland. Im Blick auf das Patriarchat wird die Bedeutung der Heiligen Synode als höchste Autorität der Kirche in religiösen, geistigen, verfassungsmäßigen und verwaltungstechnischen Fragen betont. Sie ist ein rein episkopales Gremium, das nur unter dem Vorsitz des Patriarchen handlungs- und beschlussfähig ist. Aus syrisch-orthodoxer Sicht kommt die Einheit der Kirche in der Gemeinschaft der Bischöfe voll zum Tragen. Auf diözesaner Ebene gibt es in Deutschland den „Pastoralkonvent“ als Zusammenschluss aller Priester der Erzdiözese sowie den „Diözesanrat“, der ausschließlich aus Laien besteht, die auf einer Delegiertenversammlung von den Gemeindevertretern gewählt werden. Eine Verbindung zwischen beiden Gremien wird dadurch sichergestellt, dass zwei Vertreter des Pastoralenkonvents ständige Mitglieder des Diözesanrates sind, wie auch umgekehrt zwei Vertreter des Diözesanrates regelmäßig am Pastoralenkonvent teilnehmen. Das höchste Entscheidungs- und Exekutivorgan der Erzdiözese ist nicht der Pastoralenkonvent, sondern der aus Laien bestehende Diözesanrat, der allerdings ebenfalls unter dem Vorsitz des Erzbischofs tagt. Auch auf Gemeindeebene kommt den Laien eine relativ große Bedeutung zu, denn der von ihnen gewählte Kirchengemeinderat ist nicht nur für die Verwaltung der Liegenschaften und Finanzen zuständig, sondern bestimmt auch – gemeinsam mit dem Erzbischof – die Anzahl der Gemeindepriester und die Personen, die für diesen Dienst erwählt werden.

6. Fazit

Die eingegangenen Antworten lassen sich in erster Linie konfessionskundlich lesen. Synodalität und ihre Strukturprinzipien werden jeweils aus der eigenen Kirchengeschichte abgeleitet und erläutert; so entsteht zunächst ein vielfältiges Panorama an unterschiedlichen Entwicklungen und Erfahrungen im Umgang mit der Synodalität. Klar wird jedenfalls im Blick auf evangelische Kirchen, dass diese als ein demokratisch bestimmtes politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip übernommen wird, das im Laufe der letzten 100 Jahre in die kirchliche Struktur integriert wurde. Damit wird vor allen Dingen die Stärkung aller in der Kirche aktiven Gläubigen hervorgehoben und, wie es eine Freikirche ausgedrückt hat, damit auch das Prinzip des Priestertums aller Gläubigen zur Geltung gebracht. In orthodoxen Kirchen wird die Synodalität aus ihrem ekklesiologischen Ursprung abgeleitet. Die Synodalität in den orientalisch-orthodoxen Kirchen ist von einer starken Stellung der Laien geprägt, wobei zugleich die Bedeutung des Bischofsamtes betont wird, um die Einheit der Kirche zu wahren.

Insgesamt zeigt sich: In den je spezifischen Ausformungen von Synodalität sieht man, wie stark die Ursprungserfahrungen der jeweiligen Kirchen und Gemeinschaften den Ausschlag geben für die Entfaltung einer je spezifischen Synodalität.

In dieser Hinsicht fällt besonders auf, dass die Antwort der EKD im Sinne einer strikt synodalen Grundordnung offenbar nur für die EKD gilt, nicht aber für die einzelnen Landeskirchen. Hier müssten für ein genaueres Bild auch die jeweiligen Landeskirchen befragt werden, vor allem die lutherischen Kirchen, die über einen Episkopat als Ordnungsmoment verfügen, der zwar mit der synodalen Organisationsform verbunden ist, demgegenüber aber auch eigenständigen Charakter hat. Das zeigt die Struktur der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), die neben der synodalen Verfassung ebenfalls auch über episkopale Zusammenschlüsse als leitende Gremien verfügt.

Die konfessionskundliche Erläuterung des Synodalen lässt erkennen, dass die herausragende Bedeutung, die bestimmte synodale Elemente für eine bestimmte Gemeinschaft haben, nicht unbedingt auch für eine andere Gemeinschaft zutreffen muss. Das schränkt den Wert der gemachten Aussagen insoweit ein, als nicht einfachhin negative wie positive Erfahrungen in den jeweiligen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften für die Weiterentwicklung synodaler Strukturen innerhalb der katholischen Kirche übertragbar sind. Der Überblick zeigt aber die Vielfalt geschichtlich gewordener synodaler Strukturen und deren theologischer Begründung in den mit der katholischen Kirche ökumenisch verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.